

**[Anschrift Begünstigter]**In Vollmacht der UNIQA Österreich
Versicherungen AG:BAV Koban GmbH
Liebiggasse 5
8010 Graz
garantie@kobangroup.at
Tel. +43 50871 3212
Fax: +43 50 871 3251**GARANTIE
zur Besicherung des Hafrücklasses****Garantienummer:****Auftraggeber
Begünstigter:** *[Firmenwortlaut, Firmenbuchnummer,
Geschäftsanschrift]***Auftragnehmer
Versicherungsnehmer:** *[Firmenwortlaut, Firmenbuchnummer,
Geschäftsanschrift]***Haftungsgrund:** Besicherung des Hafrücklasses betreffend das
Bauvorhaben **[BVH]**
Rechnung**Garantiebetrag:** EUR **[Haftungsbetrag]****Laufzeitende:** **[Datum]**

Der Versicherungsnehmer hat für Sie Arbeiten beim oben genannten Bauvorhaben durchgeführt. Gemäß den vertraglichen Bedingungen sind Sie berechtigt, einen Hafrücklass in Höhe des oben genannten Garantiebetrages einzubehalten. Sie haben sich jedoch bereit erklärt, diesen Hafrücklass gegen Beibringung einer Hafrücklassgarantie auszubezahlen.

Zur Sicherstellung aller Rechte, die Ihnen als Auftraggeber gegenüber dem Versicherungsnehmer aus dem Titel der Gewährleistung aus dem oben unter „Haftungsgrund“ angeführten Bauvorhaben zustehen, übernehmen wir, die UNIQA Österreich Versicherungen AG, die Haftung bis zum oben angeführten Garantiebetrag und verpflichten wir, die UNIQA Österreich Versicherungen AG, uns unwiderruflich, an Sie über erstes Auffordern, welches die Behauptung enthalten muss, dass im Grundverhältnis der Garantiefall eingetreten ist und es sich um Gewährleistungsansprüche handelt, unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden sowie ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses, binnen 14 Bankarbeitstagen nach Einlangen des Originalschriftstückes, mit welchem die Garantie in Anspruch genommen wird, Zahlung bis zur Höhe des oben genannten Garantiebetrages – unter Ausschluss von Barzahlung – auf ein von Ihnen namhaft zu machendes Konto zu leisten.

Das Schreiben, mit welchem die Garantie in Anspruch genommen wird, ist an die BAV Koban GmbH zu richten. Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Inanspruchnahme ist daher ausschließlich das Einlangen des Inanspruchnahmeschreibens bei der BAV Koban GmbH maßgeblich.

Ihr Inanspruchnahmeschreiben muss folgende Behauptung enthalten: „Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass im Grundverhältnis der Garantiefall eingetreten ist und es sich um Gewährleistungsansprüche handelt.“

Die gegenständliche Garantie ist gültig ab **[Datum Beginn]** und erlischt – soweit die Zahlungsverpflichtung nicht schon vorher bis zum Höchstbetrag in Anspruch genommen wurde – am **[Laufzeitende]**; das heißt, das Inanspruchnahmeschreiben im Original (unterfertigt von den vertretungsbefugten Organen in vertretungsbefugter Anzahl) muss bis spätestens an diesem Tag bei der BAV Koban GmbH einlangen. Sollte der Fristablauf nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so endet die Frist mit Ablauf des vorhergehenden Bankarbeitstages. Als Bankarbeitstage gelten alle Tage außer Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage. Eine Inanspruchnahme mittels Telefax vor dem Laufzeitende ist ausreichend, wenn das Inanspruchnahmeschreiben im Original innerhalb weiterer 3 Bankarbeitstage (gerechnet ab Faxeingang) bei der BAV Koban GmbH einlangt.

Die gegenständliche Garantie erlischt auch vorzeitig durch Rückstellung dieses Originalschreibens an die BAV Koban GmbH oder die UNIQA Österreich Versicherungen AG. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Ablauf der Haftfrist die gegenständliche Garantieurkunde unverzüglich an die BAV Koban GmbH zurückzugeben.

In dem durch diese Garantie erfassten Bereich bezieht sich die Garantie auch auf Ansprüche nach den §§ 21 und 22 IO (Insolvenzordnung).

Die Abtretung der Ansprüche aus dieser Haftungsübernahme an Dritte ist ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer hat der UNIQA Österreich Versicherungen AG allfällige Rückforderungsansprüche von aufgrund dieser Garantie geleisteten Zahlungen abgetreten. Sofern daher nach Haftungsinanspruchnahme und Zahlung durch die UNIQA Österreich Versicherungen AG Beträge frei werden, sind diese ausschließlich an die UNIQA Österreich Versicherungen AG zurückzuzahlen.

Auf diese Garantie ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisnormen anzuwenden. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens dieser Garantie sowie für die Rechtsfolgen ihrer Nachwirkung. Zur Entscheidung über sämtliche sich aus dieser Garantie ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

[Ort, Datum]



Mag. Thomas Hassler



Dr. Klaus Koban, MBA